

Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Verfahren zur Feststellung und zum Nachweis der Sachkunde von Hundehalterinnen/Hundehaltern der Gruppe der 20/40er Hunde gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW:

Gemäß § 3 Abs. 1 LHundG NRW dürfen Hunde, die unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW fallen, nur von Personen gehalten werden, die die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen und über die dafür notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten sind der zuständigen Behörde für jeden gehaltenen Hund durch eine Bescheinigung der Sachkunde einer Tierärztekammer des Landes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen.

Tierärztinnen/Tierärzte sind im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 LHundG NRW im Auftrag einer Tierärztekammer berechtigt, die Sachkunde bei Hundehalterinnen/Haltern von Hunden gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW zu bescheinigen.

Darüber hinaus gelten gem. § 3 Abs. 2 LHundG NRW u. a. Personen bereits als sachkundig, die seit mehr als drei Jahren Hunde im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

Für diese Sachkunde können die Tierärztinnen/Tierärzte nach ihren Praxisunterlagen Bescheinigungen ausstellen.

Gebühr für Sachkundetest: ca. 30 €